



Statuten des FC Dürrenast

(Beschlüsse HV 25.06.2003, HV 14.08.2009, a.o. HV 20.01.2010, HV 14.08.2017 und HV 09.08.2021)

Kapitel 1 / Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

- ¹ Der FC Dürrenast wurde 1927 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- ² Sein Sitz befindet sich in Thun.
- ³ Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- ⁴ Der FC Dürrenast ist politisch und konfessionell neutral.
- ⁵ Seine Vereinsfarben sind blau, weiss und gelb.

Artikel 2

- ¹ Der FC Dürrenast ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes SFV, des Fussballverbandes Bern/Jura FVBJ und des Fussballverbandes Berner Oberland FVBO.
- ² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, UEFA, des SFV, des FVBJ und des FVBO sind für den FC Dürrenast sowie seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- ³ Für den FC Dürrenast sind auch die Prinzipien der Ethik-Charta von Swiss Olympic verbindlich.

Kapitel 2 / Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten des FC Dürrenast anerkennt.

Artikel 4

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive
- b) Junioren
- c) Senioren und Veteranen
- d) Ehrenmitglieder
- e) Freimitglieder
- f) Passivmitglieder inkl. Mitglieder von Gönnerorganisationen

Artikel 5

- ¹ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein über lange Jahre hinweg mit grossem Engagement besonders verdient gemacht hat.

- ² Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Hauptversammlung verliehen.
- ³ Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein über mehrere Jahre verdient gemacht hat.
- ⁴ Die Freimitgliedschaft wird durch die Hauptversammlung verliehen.

Artikel 6

Passivmitglied gemäss Art. 4 ist, wer den Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Artikel 7

Den Junioren, Aktiven, Senioren und Veteranen obliegen Vereinspflichten, die zum ordnungsgemässen Funktionieren des Vereins gehören. Hierzu gehört insbesondere die Verpflichtung, an Anlässen zur Eigenmittelbeschaffung teilzunehmen. Nichtteilnahme an solchen Veranstaltungen kann Disziplinar massnahmen nach sich ziehen.

Artikel 8

Gönner bzw. Supporter ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner und Supporter festgesetzten Betrag zukommen lässt.

Kapitel 3 / Mutationen, Ausschluss, Boykott

Artikel 9

- ¹ Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- ² Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- ³ Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Artikel 10

- ¹ Der Wechsel von der Aktiv- (Aktive, Junioren, Senioren und Veteranen) zur Passivmitgliedschaft kann jeweils auf Ende des Vereinsjahres, der Übertritt von der Passiv- zur Aktivmitgliedschaft jederzeit erfolgen.
- ² Übertrittsgesuche gemäss Absatz 1 sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen.
- ³ Der Übertritt von der Junioren- zur Aktivmitgliedschaft erfolgt mit Erreichen der Altersgrenze gemäss den massgebenden Bestimmungen des SFV automatisch.

Artikel 11

- ¹ Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren und Veteranen können nur auf das Ende eines Vereinsjahres bzw. in der Winterpause per Ende Dezember erfolgen.
- ² Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens einen Monat vorher schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.

Artikel 12

- ¹ Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
- ² Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Artikel 13

- ¹ Austretende aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, auch bei einem Austritt in der Winterpause. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt sofort zu Bezahlung fällig.
- ² Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

Artikel 14

- ¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden.
- ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- ³ Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Der Rekurs ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Hauptversammlung, die über den Rekurs zu befinden hat, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- ⁴ Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erhoben und behandelt werden.

Artikel 15

- ¹ Die Mitglieder aller Kategorien des FC Dürrenast haben das Recht
 - an ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
 - über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Hauptversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.);
 - alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
 - Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettbewerbbetrieb teilzunehmen.

Die Mitglieder des FC Dürrenast haben die Pflicht

- sich gegenüber dem FC Dürrenast treu und loyal zu verhalten;
- die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes (Region) und des FC Dürrenast zu befolgen;
- die von der Hauptversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
- den FC Dürrenast für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;

- den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
- alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Dürrenast hervorgehen.

² Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

³ Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

Kapitel 4 / Organe

Artikel 16

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) die Hauptversammlung

Artikel 17

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins

Artikel 18

- ¹ die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
- ² Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis am 30. Juni eines jeden Jahres.
- ³ Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - b) Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind
 - c) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
 - d) Festsetzung ordentlicher und ev. ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien
 - e) Genehmigung des Budgets
 - f) Wahl
 - des Präsidenten
 - des übrigen Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren
 - g) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Ehrungen, Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
 - i) Statutenänderungen

j) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte

Artikel 19

- ¹ Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- ² Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Brief und unter Angabe von Gründen verlangt wurde.

Artikel 20

- ¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden Mitglieder, die im Jahre der Versammlung das 18. Lebensjahr vollenden
- ² Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen und Wahlen das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- ³ Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Artikel 21

Die Teilnahme an den ordentlichen wie an den ausserordentlichen Hauptversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für Junioren, die im Jahr der Versammlung das 18. Lebensjahr vollenden, obligatorisch.

Artikel 22

- ¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 20 Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen. Die Publikation der Einladung im Kluborgan gilt als Aufgebot.
- ² Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Artikel 23

- ¹ Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- ² Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob zur Hauptversammlung statutengemäss eingeladen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Anzahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung (vgl. Art. 20 Abs. 2 oben).

b) der Vorstand

Artikel 24

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei, maximal sechs weiteren Mitgliedern.

Artikel 25

- ¹ In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
- ² Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Artikel 26

- ¹ In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- ² Der Vorstand hat der ordentlichen Hauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- ³ Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Hauptversammlung um.

Artikel 27

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- ³ Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- ⁴ Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder selbst einsetzen.

Artikel 28

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann Einzelunterschriften erteilen und weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.

c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 29

- ¹ Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.
- ² Als Rechnungsrevisoren und als Suppleant sind sämtliche stimmberechtigte Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Artikel 30

- ¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung.
- ² Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

Kapitel 5 / Finanzen

Artikel 31

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Sammlungen/Schenkungen
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Klubwirtschaft etc.

Artikel 32

- ¹ Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres bzw. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
- ² Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Jahresbeiträge, die maximal 600.-- betragen, werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.
- ³ Mitgliedern die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbetrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- ⁴ Ehren- und Freimitglieder sowie Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Betrag erlassen oder reduzieren.

Artikel 33

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist auf die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Kapitel 6 / Statutenänderungen

Artikel 34

Über Statutenänderungen beschliesst die Hauptversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Artikel 35

- ¹ Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Hauptversammlung mitzuteilen.
- ² Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Kapitel 7 / Auflösung des Vereins

Artikel 36

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, die spezielle zu diesem Zweck einzuberufen ist.

- ² Diese ausserordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Hauptversammlung anwesend sind.
- ³ Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Artikel 37

- ¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- ² Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des zuständigen Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

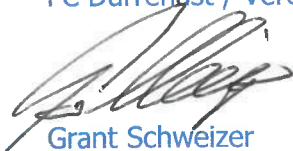
Artikel 38

Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Thun treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat. Wird innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung kein neuer Verein gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Thun zur Förderung des Sports in der Gemeinde.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der HV 25.06.2003 genehmigt und mit Änderungen an der HV vom 14.08.2009 (Artikel 5 / Freimitglieder), der a.o. HV vom 20.01.2010 (Artikel 18 / Vereinsjahr) der HV vom 14.08.2017 (Artikel 2 / Ethik-Charta, Artikel 11 und 13 / Austritte) sowie der HV vom 09.08.2021 (Artikel 38 / Vermögensverwendung bei Vereinsliquidation) versehen. Sie treten in der aktualisierten vorliegenden Fassung mit Genehmigung durch den SFV in Kraft.

FC Dürrenast / Vereinsleitung



Grant Schweizer
Co-Präsident



Roger Schüpbach
Co-Präsident

Schweiz. Fussballverband SFV



Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 19.08.2021.....



Dominique Schaub
Juristischer Mitarbeiter